

Neufassung der SATZUNG des Vereins Zweitakt-Freunde Mainz

Zweitakt-Freunde Mainz - Verein der Fahrer und Förderer der Zweitakt-Kultur in Mainz und Umgebung – e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Zweitakt-Freunde Mainz e.V. Verein der Fahrer und Förderer der Zweitakt-Kultur in Mainz und Umgebung
2. Er ist im Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR 41386 als gemeinnütziger Verein eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck und Art des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52II Nr. 5 der Abgabenordnung(AO).

Diese bestehen in:

1. Förderung und Erhaltung der Zweitakt-Kultur in Mainz und Umgebung.
2. Förderung des Kontaktes und der Weiterbildung seiner Mitglieder, durch allgemeine Veranstaltungen.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. des Jahres in Anlehnung an die Geltungsdauer des Versicherungskennzeichens.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen finanzieller Art aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

I. Natürliche Personen

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab 15 Jahren werden.

Es wird unterschieden zwischen Mitgliedschaft ohne Stimmrecht (Fördermitgliedschaft) und Mitgliedschaft mit Stimmrecht (Aktive Mitgliedschaft). Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge legt die Beitragsordnung fest.

Jedes aktive Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme.

Stimmübertragung ist nicht statthaft.

II. Juristische Personen

Juristische Personen können, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen und anerkennen, Mitglied im Verein werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Beitragsordnung fest.

Angeschlossene juristische Personen haben eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Diese wird durch einen Vertreter der juristischen Person wahrgenommen.

§ 7 **Aufnahme der Mitglieder**

1. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf einer Begründung gegenüber der Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied kann bei Eintritt sowie zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zwischen Mitgliedschaftsarten gem. § 6 Abs. I frei wählen.

§ 8 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich (E-Mail oder Brief) dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung können weitere Organe geschaffen werden.

§ 10 **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden, regelt der Vorstand. Die Außenvertretung des Vereines ist Aufgabe des Vorstandes.
5. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere die Vermögensverwaltung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereines.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich fordert.
2. Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt.
6. Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, hat der Vorstand mindestens vier, höchstens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - über Satzungsänderungen
 - über Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - über die Wahl des Kassenwartes (Mitglieder- und Vermögensverwaltung)
 - über die Wahl des Pressesprechers (Öffentlichkeitsarbeit)
 - über die Wahl des Navigators (Abteilungsleiter Ausfahrt)
 - über die Wahl des Onlinebeauftragten (Homepage)
 - über die Wahl der beiden Kassenprüfer
 - über die Abberufung des Vorstandes
 - über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

8. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Veteranen-Fahrzeug-Verband e.V.“ / VR37863B, Urbanstraße 181, 10961 Berlin.

Der Verein hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.03.2020 und tritt ab sofort in Kraft.